

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19.12.2023

8. Verordnung: Kanalordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023, der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF und der §§ 3, 4, 6, 7, 9 - 14, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989 idgF wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Stadtvertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
- b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
- c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Stadtvertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

(3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

(4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

(5) Niederschlagswässer, die nicht reinigungsbedürftig sind, dürfen nur dann in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht gewährleistet ist.

(6) Ist eine Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht möglich, ist eine Retention (Zwischenspeichern des Wassers und gedrosseltes Entwässern in den Kanal/Vorfluter) des Niederschlagswassers notwendig. Dabei ist das Retentionsvolumen für einen 15-minütigen Starkregen mit 150l/s*ha zu dimensionieren. Der gedrosselte Ablauf darf max. 10l/s*ha betragen.

(7) Für die Abwässer von Schwimmbädern und Pools wird generell keine Befreiung von den Abwassergebühren gewährt, unabhängig davon, ob diese über die Kanalisation oder eine Versickerung abgeleitet werden. Eine Versickerung oder eine Ableitung in den Regenwasserkanal ist nur dann zulässig, wenn die Vorgaben des ÖWAV-Merkblatt „Private Hallen- und Freischwimmbekken Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser“ eingehalten werden. Diese Nachweise sind vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

§ 4

Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 150 mm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Anschlusskanäle sind von einer befugten Fachfirma auf ihre Dichtheit hin zu prüfen.

(5) Sofern im Anschlussbescheid nicht anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.

(6) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dgl. getroffen.

§ 5

Rückstauenebene

(1) Werden Abwässer mittelbar oder unmittelbar öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt, so sind alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene gegen Rückstau zu sichern. Dabei muss gewährleistet sein, dass oberhalb der Rückstauenebene anfallende Abwässer – auch im Falle eines Rückstaus – in das öffentliche Entwässerungsnetz abfließen können.

(2) Als für die zu entwässernden Grundstücke und Objekte maßgebliche Rückstauenebene wird die Straßenhöhe an der Anschlussstelle mit einem Zuschlag von 15 cm angenommen. Erhöht sich aufgrund von vorgeplanten Straßenbauten dieser Punkt, ist dies zu berücksichtigen. Im Bereich besonderer örtlicher Gegebenheiten, wo der mögliche Rückstau offensichtlich nicht durch die Straßenhöhe vorgegeben ist, wie Geländeanhöhen und Kuppen einerseits, Straßensenken, Unterführungen und Überschwemmungsgebiete

andererseits, ist die maßgebliche Rückstauenebene unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten anzunehmen.

§ 6

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Lösungsmittel, Altfarben u.d.gl.;
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
- c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
- f) Abwässer mit mehr als 35° Celsius.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 7

Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so ist vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
- b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
- c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

§ 8

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht werden. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, kann im Einzelfall nach Anhören Amtes der Vorarlberger Landesregierung von der Behörde ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt werden.

§ 9

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder;
- c) unzulässige Stoffe (§ 6 Abs. 2 dieser Verordnung) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

§ 11

Erhaltung und Wartung der Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Stadt Bludenz.

§ 12

Überwachung

(1) Die Behörde ist berechtigt, die Einleitung der Abwässer, insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Wartung des Anschlusskanales und der Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, zu überwachen und die notwendigen Untersuchungen der Abwässer auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen.

(2) Zur Durchführung von Überprüfungen und Untersuchungen nach Abs 1 und zur Feststellung anderer für den Anschluss maßgeblicher Umstände ist den Organen und Beauftragten der Behörde Zutritt zu Bauwerken und Grundstücken zu gewähren und die erforderliche Auskunft zu erteilen. Der Zutritt zu Betrieben muss, außer bei Gefahr in Verzug, nur während der Arbeitszeit gewährt werden.

§ 13

Überbauung

Städtische Kanäle dürfen nicht überbaut werden. Der lichte horizontale Abstand eines Bauwerks zum Kanal hat mindestens 2 m zu betragen. Bei Kanaltiefen über 4 m ist dieser Wert – in Absprache mit der Abteilung 4.3 Bautechnik und Planung der Stadt Bludenz – zu vergrößern.

2. Abschnitt**Kanalisationsbeiträge**

§ 14

Allgemeines

(1) Die Stadt erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungs-, Anschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag.

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder bebaubare Sondergebiete gewidmet sind, sowie für Grundstücke gemäß § 13 Abs. 4 Kanalisationsgesetz.

(3) Der Anschlussbeitrag wird für den Anschluss von Bauwerken, sonstiger Bauwerke (z.B. Pools, etc.) und befestigten Flächen an einen Sammelkanal erhoben.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit in diesem Sinn liegt insbesondere vor, wenn

- a) sich eine oder mehrere der Teileinheiten nach § 14 Abs. 2 Kanalisationsgesetz nachträglich ändern, z.B. durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, Einhausung von Balkonen bzw. Terrasse, die Befestigung von Flächen udgl., soweit sich dadurch die Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht oder
- b) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Schmutzwässer eingeleitet werden oder
- c) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes, von dem bisher nur Schmutzwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Niederschlagswässer eingeleitet werden oder
- d) von einem Bauwerk oder einem selbständigen Teil eines Bauwerkes oder einer befestigten Fläche, von denen bisher keine Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind, nunmehr Abwässer eingeleitet werden oder
- e) bei einem Gebäude der Berechnung des Anschlussbeitrages gemäß § 14 Abs 6 Kanalisationsgesetz eine Schmutzwassermenge pro m² Geschossfläche zu Grunde gelegt worden ist, die weniger als die in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge beträgt, und sich die ehemals unterdurchschnittliche Schmutzwassermenge nachträglich erhöht.

(5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
- b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
- c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 15

Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die in den letzten 15 Jahren erstellt wurden und die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, erhalten eine Vergütung auf den Anschlussbeitrag oder einen allfälligen Nachtragsbeitrag. Als Erstellungszeitpunkt gilt das Datum der Benützungsbewilligung des Gebäudes.

(2) Bei Einfamilienhäusern wird zur Vergütung aufzulassender Anlagen eine Hauskläranlage mit 3,70 m³ Nutzinhalt zugrunde gelegt. Die Kosten für diese Hauskläranlage werden durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt. Von diesen Kosten wird ein Nachlass gemäß Abs 4 gewährt.

(3) Bei Mehrfamilienhäusern wird die Vergütung für aufzulassende Anlagen durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

(4) Die Rückvergütung wird auf die Dauer der letzten 15 Jahre gewährt. Pro angefangenem Jahr wird der rückzuvergütende Betrag gemäß Abs 2 und 3 um 1/15 reduziert.

§ 16

Schlussbestimmung

Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben wurde, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

§ 17

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalordnung vom 06.11.1992 idgF außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S i m o n T s c h a n n